

2. Akupunktur

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Akupunktur umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die therapeutische Beeinflussung von Körperfunktionen über definierte Punkte und Areale der Körperoberfläche durch Akupunkturtechniken, für die eine Wirksamkeit nachgewiesen ist.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Akupunktur nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung¹

Weiterbildungszeit:²

- 24 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 und anschließend
 - 96 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur
 - 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Akupunktur gemäß § 5 Abs 1 Satz 2 verteilt auf eine Weiterbildungsdauer von mindestens 24 Monaten
 - 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen
- Die Kurse und die Fallseminare müssen sich über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erstrecken.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- den neurophysiologischen und humoralen Grundlagen und klinischen Forschungsergebnissen zur Akupunktur einschließlich der Theorie und Funktionskreise³
 - der Systematik und Topographie der Leitbahnen und ausgewählter Akupunktur-Punkte einschließlich Extra- und Triggerpunkte sowie Punkte außerhalb der Leitbahnen
 - der Indikationsstellung und Einbindung der Akupunktur in Behandlungskonzepte
 - der Punktauswahl und -lokalisierung unter akupunkturspezifischen differentialdiagnostischen Gesichtspunkten
 - Stichtechniken und Stimulationsverfahren
 - der Durchführung der Akupunktur einschließlich der Mikrosystemakupunktur, z.B. im Rahmen der Schmerztherapie
 - der Teilnahme an Fallseminaren einschließlich Vertiefung und Ergänzung der Theorie und Praxis der Akupunktur anhand eigener Fallvorstellungen

¹ 13. Änderung der WBO

² 13. Änderung der WBO

³ 13. Änderung der WBO